

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt
 Friedrich-Schneider-Straße 71
 06844 Dessau-Roßlau
 Telefon 0340/2508775
 Fax 0340/2508773

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
 c/o vpmk Rechtsanwälte
 Monbijouplatz 3a
 10178 Berlin

Datum:

12.8.2011

Fax 01803.551834413

planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 28.5.2011

- Gericht: AG Dessau-Roßlau Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 13 OW; 329/11
 Normen: §48 Abs.1 AufenthG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: keine allgemeine Ausweismitnahmepflicht
 für Ausländer

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

- Ausfertigung -



Dessau-Roßlau, 24.5.11

Amtsgericht Dessau-Roßlau

Beschluss

13 OWI 329/11

In der Bußgeldsache

gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz, Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau

wird auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 13.4.2011 der Bescheid der Verwaltungsbehörde vom 31.3.2011 aufgehoben.

Der Verwaltungsbehörde werden die notwendigen Auslagen des Betroffenen auferlegt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Verwaltungsbehörde.

Gründe:

Am 24.6.2010 erließ die Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid gegen den Betroffenen, weil er fahrlässig entgegen § 48 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz eine dort genannte Urkunde oder Unterlage nicht vorgelegt habe.

Auf den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid nahm die Verwaltungsbehörde diesen am 15.11.2010 zurück und erließ stattdessen eine Verwarnung wegen einer Ordnungswidrigkeit mit der Begründung aus dem Bußgeldbescheid.

Mit Schreiben vom 19.11.2010 beantragte der Betroffene, seine notwendigen Auslagen der Landeskasse aufzuerlegen.

Mit Bescheid vom 31.3.2011 lehnte die Verwaltungsbehörde den Antrag mit der Begründung ab, sie habe gemäß § 467 Abs. 4 StPO ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die notwendigen Auslagen des Betroffenen nicht der Staatskasse aufzuerlegen seien.

Hiergegen richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Betroffenen vom 13.4.2011.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Entgegen der Auffassung der Verwaltungsbehörde enthält § 48 Aufenthaltsgesetz keine Ausweismitführungspflicht. Ein Ausländer muss nicht ständig ein Ausweispapier bei sich tragen. Vielmehr ist der Ausweis in einer angemessenen Zeit nach einer Aufforderung vorzulegen. Eine Mitführungspflicht besteht lediglich für den Grenzübertritt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 48 Rz. 4 m.w.N.).

Vorliegend ist nach dem Akteninhalt dem Betroffenen keine angemessene Frist zur Vorlage seines Ausweises gesetzt worden. Er hat somit keine Ordnungswidrigkeit begangen. Weder der Bußgeldbescheid noch die Verwarnung hätten ergehen dürfen.

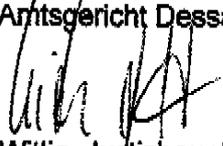
Die notwendigen Auslagen des Betroffenen in dem Bußgeldverfahren waren somit der Verwaltungsbehörde aufzuerlegen.

Die Kostenentscheidung ergeht analog § 467 Abs. 1 StPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG).

Zahn
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Dessau-Roßlau, 25.05.2011


Wittig, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

